

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 530.1/2021	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	4.a	04.11.2021

Antrag der Fraktion Die Linke vom 18.10.2021
 hier: Prüfauftrag zu besseren Arbeitsbedingungen im OGS-Bereich

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten Aktuell keine
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Je nach Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Runderlasses des zuständigen Ministeriums.

Auf Grundlage dieses Erlasses hat die Stadt Mettmann entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Trägern geschlossen.

Die Auswahl und der Einsatz des vom Träger angestellten Personals erfolgen in Kooperation mit der jeweiligen Schulleitung gemäß des Erlasses über die "Offene Ganztagschule im Primarbereich".

Die Träger sind hierbei für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der in der Kooperationsvereinbarung ausgewiesenen Zuständigkeiten verantwortlich und somit auch u.a. für die Einhaltung der jeweils geltenden arbeitsschutz- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen.

Als Prämisse anzunehmen, dortige Arbeitsverhältnisse unterlägen „**Schlechter Bezahlung, weniger Urlaubstage und prekärer Beschäftigungsverhältnisse ... mangels Tarifbindung**“ (Zitat/-auszug, nur grammatikalische Kongruenz angepasst) hält die Verwaltung angesichts des Engagements der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Einsatz der freien Träger generell für sehr despektierlich.

Mindestens für den Tatbestand der *Geringfügigen Arbeitsverhältnisse* ist die Darstellung auch falsch, da diese kaum als prekär zu bezeichnen sind, da sie seit jeher Teil des TVöD sind.

Warum Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –bzw. deren Arbeitsverträge- eines Drittunternehmens, nur weil dieses qua zivilrechtlichem zweiseitigem Vertrag eine Leistung zu erbringen hat, automatisch Teil des TVöD sein sollen, erschließt sich nicht.

Die anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verfügen in der Regel über eigene tarifrechtliche Bindungen.

Die zwingende Notwendigkeit einer Anpassung der geltenden Kooperationsvereinbarungen wird deshalb hier nicht gesehen. Sollte konkreter Nachführungs-/Handlungsbedarf gesehen werden, wird zunächst die vertrauensvolle Zusammenarbeit gesucht und im gemeinsamen Gespräch vermeintlicher Optimierungsbedarf abgearbeitet.

Grundsätzlich sind die freien Träger wegen des geltenden Subsidiaritätsprinzips in die Aufgabenerledigung einzubinden, ein kompletter Ausschluss derselben wird sehr wahrscheinlich aus diesen Gründen, mindestens aber aus Vergabegründen schwierig sein.

Ein Wechsel in eine vollständig selbständig organisierte Abwicklung des OGS-Betriebes in kommunaler Eigenverantwortung erscheint ob der Fülle der zu bedienenden Vorgaben als wirtschaftlich mindestens fragwürdig.

Zusätzlich gibt es keine rechtliche Zusicherung der Förderung, d.h. es besteht regelmäßig **kein Anspruch in Richtung Fördergeber**.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn jetzt die Organisation des Dienstbetriebes einer OGATA komplett kommunal organisiert wird und die Fördermittel werden nach unten korrigiert, hat der Arbeitgeber die Verantwortung, grundsätzlich nicht mehr benötigtes Personal anderweitig einsetzen zu müssen – und das dann mit teilweise recht speziellen Qualifikationen.

Aus Sicht der Verwaltung wird von einer Neuorganisation des OGS-Betriebs in vollständiger kommunaler Eigenverwaltung aus den oben dargelegten Kontexten heraus dringend abgeraten.

Sucic